



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

12.03.1980 - Drucksache 10/120

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Artikel 1

Das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) vom 14. November 1977 (Brem.GBl. S. 317 — 221-a-1), geändert durch Gesetz vom 2. April 1979 (Brem.GBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Akademische Senat setzt sich zusammen aus:

den Fachbereichsprechern,

fünf weiteren Vertretern der Professoren,

zwei Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,

drei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter,

fünf Vertretern der Studenten.

Im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 stellt die gemeinsame Gruppe fünf Vertreter.

In Hochschulen mit weniger als 6 Fachbereichen erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren so, daß die Gruppe nach § 5 Abs. 3 Satz 1 über die Mehrheit verfügt.

2. § 88 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus:

fünf Vertretern der Professoren,

einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,

einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,

zwei Vertretern der Studenten.

(2) Im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 stellt die gemeinsame Gruppe zwei Vertreter.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Schulte, Neumann und Fraktion der CDU

Aktien der Bank der CDU

Gez. Herr Abgeordneter Herr ...

Die ...

Die ...

...

Die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...